4182 27.02.1930 Do

A.
V.: Braconnage und das Prinzip der res nullius.

Uhrenkalender

Selten wohnte ich in einem Eisenbahnabteil einem so klugen und tiefschürfenden Gespräch bei, wie an jenem Abend. Es waren daran beteiligt (außer mir) ein junger Rechtsanwalt und ein älterer Philosoph. Der junge Rechtsanwalt ist als beredt, schlagfertig und sachkundig bekannt, der ältere Philosoph versendet seine Pfeile, die nie vergiftet sind, wie hinten aus einem Diogenesfaß heraus und lächelt dazu mild and forgiving.

Es dauerte nicht lang, so waren wir bei dem Thema angelangt, das durch den Raub Hentze aktuell geworden war.

Durch das Gestrüpp der Tatsachen drangen wir vor bis zu der Richtung, auf der die Prinzipien und Konzeptionen im hellen Schein der Vernunft unverkümmert seit Menschengedenken wachsen.

Da hatte ich einen harten Stand gegen den Rechtskundigen und den Philosophen, die sich schon immer mit reinen Prinzipien und Konzeptionen genährt hatten. Jeden Augenblick richteten sie vor mir das eine oder die andere als eine Schranke auf, über die nicht geklettert werden durfte. Versuchte ich es dennoch, so sahen sie sich nachsichtig lächelnd an, als wollten sie sagen: Man muß ihm verzeihen, er weiß es nicht besser.

So zum Beispiel vertrat ich die Ansicht, daß der Wilddieb ebensogut ein Dieb sei, wie der Geld- oder der Naturaliendieb, und daß er auch demnach bestraft werden müsse. Der Bauer hat das Recht, auf seinen Äckern die Hasen und Rehe zu schießen, die er dort trifft. Er verkauft mir dies Recht für 30 000 Franken im Jahr. Ein Dritter geht hin und maßt sich einen Teil dieses Rechtes an, das ich mit barem, schwerem Geld bezahlt habe. Hätte er dem Bauer einen Teil der 30 000 Franken gestohlen, so käme er ins Kittchen. Da er mir aber einen Teil des Gegenwertes der 30 000 Franken stiehlt, übt das Gesetz mit ihm Nachsicht und brandmarkt ihn nicht als Gelddieb, sondern nur als Wilddieb.

Da hättet Ihr sehen sollen, wie sie mir die Prinzipien und Konzeptionen wie Rattenfänger an die Fersen hetzten. Die uralte Konzeption des «Braconnage» und das Prinzip der res nullius! Ich reiner Tor meinte in meiner Unschuld, Gesetze könne man ändern. Ja, sagten sie, Gesetze, aber keine Prinzipien. Ich sagte: Als niemand für seine Jagd etwas bezahlte, lagen die Dinge mit dem «Braconnage» anders, als heute, wo der Hase den Jäger seine 100 Fränkcher und mehr pro Stück kostet. Egal, sagten sie, das Prinzip bleibt dasselbe. Wie es denn, frägte ich dagegen, mit dem Napoleonischen Prinzip von dem obligaten Geheimhalten der Vaterschaft sei. Das sei doch auch heute durchbrochen. Da zeigte es sich sonnenklar, sagten sie, daß ich mir über das Wesen des Prinzips nicht klar sei.

Um so grimmiger verbiß ich mich in meinen Standpunkt.

„Es kann kein Diebstahl bestehen, wo kein Eigentum besteht," schlug mir der junge Rechtsanwalt die Prinzipienkeule der res nullius auf den Kopf. „Nach einem Urprinzip gehört das Wild niemanden. Es wird Eigentum des Jägers erst in dem Augenblick, wo er es erlegt und „apprehendiert"."

„Also bis dahin gehörte es niemanden?"

„Nein."

„Da kommt der Wilddieb und schießt es. Also wird es in diesem Augenblick sein Eigentum?"

„Beileibe nicht."

„Aber wessen Eigentum denn? Wenn es vorher dem Jäger nicht gehörte und der Jäger nur Eigentümer des Wildes wird dadurch, daß er es totschießt und die Hand darauf legt, so kann er also nicht durch den Schuß eines Dritten Eigentümer des Wildes werden, wenn der Dritte nicht will. Also sorgen Sie dafür, daß Herr Wirth seinen Bock schleunigst wiederbekommt."

Sie schüttelten die Köpfe und sagten, an mir seien Hopfen und Malz verloren. Aber tief innen bin ich doch überzeugt, daß ich recht habe. Wohin kämen wir, wenn jeder Wilddieb behaupten könnte, das erlegte Wild gehöre ihm! Res nullius! So'n Blödsinn!

Im selben Abteil saßen ein paar deutsche Herren. Wetten, daß die vor uns einen Heidenrespekt bekommen hatten.

Jeudi 27.2.30